

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 13.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach Ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadt- und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung, als Sitzungsgeld Sie beträgt:

bei Stadträten	25,00 €
bei Ortschaftsräten	15,00 €

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Diese wird zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 gezahlt.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1. Eine solche liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als 3 Monate andauert. Der ehrenamtliche Stellvertreter erhält die Entschädigung vom Beginn der Vertretung an.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher Kotitz/Nostitz und Wurschen richtet sich nach § 155a Abs. 3 Ziff. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG).

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Entschädigung nach § 1, werden im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 4 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung Wahlhelfer

(1) Für die von der Stadt durchzuführenden Kommunalwahlen wird anstelle einer Entschädigung nach § 1, eine Aufwandsentschädigung am Wahltag für Mitglieder im Wahlvorstand und im Gemeindevwahlausschuss sowie ganztätig eingesetzte Wahlhelfer auf 25,00 €, festgelegt. Zeitweise eingesetzte Wahlhelfer und Briefwahlvorstände erhalten die hälftige Entschädigung

(2) Die Aufwandsentschädigung wird direkt am Wahltag gezahlt.

§ 5

Entschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.11.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenberg, den 13.05.2019

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.